

24. Mai 1957

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

82

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 2 ArbGG

Leitsätze:

1. Für Streitigkeiten über die Bildung des Aufsichtsrates nach dem Mitbestimmungsgesetz Kohle und Eisen sind die Gerichte für Arbeitssachen nicht zuständig.
2. Für die Zuständigkeit ist von dem an Hand seiner Begründung auszulegenden Antrag auszugehen.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/56

Beschluß des BAG vom 24. Mai 1957

LAG Frankfurt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 3/56

82

/III LBR 2/54 (Frankfurt)

Verkündet
am 24. Mai 1957

v. z. Mißler,
abgestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1957 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Prof. Dr. Dr. Boldt und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Kettner beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 22. September 1955 - IV/III LBR 2/54 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Antragsteller ist die Betriebsvertretung im Unternehmen der Antragsgegnerin. Bei dieser handelt es sich um ein Werk, das Rohstahl erzeugt und verarbeitet. Das Unternehmen ist im Anhang C des Gesetzes Nr. 27 verzeichnet, nicht in eine Einheitsgesellschaft überführt und nicht liquidiert, sondern wird in seiner bisherigen Form weiterbetrieben. Der Aufsichtsrat besteht laut Hauptversammlungsbeschluß aus sechs Mitgliedern, unter denen sich zwei Arbeitnehmervertreter befinden. Der Hauptversammlungsbeschluß ist im Handelsregister eingetragen, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Die Wahl der beiden Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite, die am 29. Juli 1953 erfolgte, ist nicht angefochten worden. Der 1953 bestellte Aufsichtsrat befindet sich noch im Amt.

Der Antragsteller vertritt die Ansicht, daß die Antragsgegnerin unter das Mitbestimmungsgesetz falle und daß deshalb der Aufsichtsrat paritätisch zusammengesetzt sein müsse. Zur Klärung dieser Frage hat er beim Arbeitsgericht, das er für zuständig hält, im Wege des Beschlußverfahrens den Antrag gestellt,

festzustellen, daß die am 29. Juli 1953 erfolgte
Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichts-
rat der R AG nichtig sei.

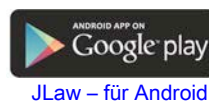
Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung des Antrags erbeten.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Antrag als unzulässig zurückgewiesen, da die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht gegeben sei.

Der Antragsteller hat die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Rechtsbeschwerde eingelegt und die Ausführungen des Arbeitsgerichts zur Frage der Zuständigkeit bekämpft. Seinem Vorbringen ist die Antragsgegnerin entgegengetreten. Der Aufsichtsrat, der als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen worden ist, hat sich der Rechtsansicht der Antragsgegnerin angeschlossen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde bestehen keine Bedenken. Sie ist jedoch sachlich nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend seine Zuständigkeit im vorliegenden Verfahren verneint. Nach seinem Antrag begehrt der Antragsteller die Feststellung, daß die im Juli 1953 durchgeführte Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der Antragsgegnerin nichtig sei. Dieser Antrag muß, um die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen im Beschlußverfahren prüfen zu können, aus den antragsbegründenden Behauptungen des Antragstellers ausgelegt werden (RGZ 145, 374). Aus diesen Behauptungen ergibt sich jedoch, daß nach Ansicht des Antragstellers die Wahl deshalb nichtig sein soll, weil die Arbeitnehmervertreter nicht nach den Vorschriften des BetrVG, sondern nach denen des Mitbestimmungsgesetzes in den Aufsichtsrat der Antragsgegnerin entsandt werden sollten. Mit diesem Antrag verneint der Antragsteller selbst, daß auf die durchzuführende Wahl das BetrVG überhaupt Anwendung finde. Die Anfechtung einer Wahl nach dem BetrVG setzt aber voraus, daß der Antragsteller selbst davon ausgeht, daß das BetrVG und damit die Anfechtungsvorschriften des BetrVG Anwendung finden. Mit der Begründung seines Antrags, soweit dieser für die Zuständigkeitsprüfung auszulegen ist, setzt sich der Antragsteller also mit dem Antrage selbst in Widerspruch.

Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen im allgemeinen und im Beschlußverfahren im besonderen ist nur dann gegeben, wenn eine solche Zuständigkeit ausdrücklich durch Gesetz begründet ist. Für den hier vorliegenden Fall, in dem letztlich die Nichtanwendbarkeit des BetrVG behauptet wird, fehlt es an einer solchen durch Gesetz begründeten Zuständigkeit; denn für Streitigkeiten aus der Wahl von Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat eines Mitbestimmungsunternehmens sind die ordentlichen Gerichte zuständig (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Band 2, Seite 908 Anm. 86). Das erklärt sich daraus, daß hier zum Unterschied von den Unternehmen des BetrVG wie auch von den Holdinggesellschaften



ten nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz die Wahl von der Hauptversammlung vorgenommen wird, nicht aber von den Betriebsräten oder Belegschaften.

Dem hier gefundenen Ergebnis entspricht auch die Regelung des § 85 Abs. 2 BetrVG. Wenn es dort heisst:

"Die Vorschriften dieses Gesetzes über Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat finden keine Anwendung auf die in § 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 bezeichneten Unternehmen",

so folgt daraus, daß alle Vorschriften des BetrVG auf die Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten der genannten Betriebe keine Anwendung finden. Dies bedeutet für die hier zu entscheidende Frage nicht nur, daß die materiellen Vorschriften des BetrVG, wann Arbeitnehmer in die Aufsichtsräte zu entsenden sind, keine Anwendung finden. Dies bedeutet vielmehr auch, daß die verfahrensrechtlichen Vorschriften, die über die Wahl dieser Arbeitnehmer im BetrVG getroffen sind, außer Anwendung bleiben müssen.

Daß § 85 Abs. 2 BetrVG diese Bedeutung hat, folgt insbesondere auch aus der Stellung der Vorschrift im Gesamtaufbau des Gesetzes. Es trifft zwar zu, daß in einzelnen Fällen die Gerichte für Arbeitssachen auch über die Frage zu entscheiden haben, ob bestimmte Unternehmen von den Regelungen des BetrVG über die Entsendung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat ausgenommen sind. Dies gilt für die Fälle des § 76 Abs. 5, § 77 und § 81 des BetrVG. All diese Vorschriften stehen aber räumlich im Gesetz vor der Zuständigkeitsregelung des § 82. Die hier zur Erörterung stehende Vorschrift des § 85 Abs. 2 folgt dieser Zuständigkeitsregelung nach. Sie umfaßt damit im Gegensatz zu den vorgenannten Vorschriften auch die Zuständigkeitsregelung selbst.

gez. Dr. Schröder

Dr. Boldt

Wichmann

Max Beyreis

Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

